

**Ordnungsrechtliche Allgemeinverfügung Mitführ-/Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F2, F3, F4 sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände i.S.d.SprengG in der Silvesternacht 2018/2019 in Teilen der Innenstadt Hannovers**

Die Landeshauptstadt Hannover erlässt folgende Allgemeinverfügung:

**I. Mitführ-/Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F2, F3, F4 sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände i.S.d. SprengG**

Im Zeitraum von

**Montag, 31. Dezember 2018 (Silvester) 20.00 Uhr**

**bis**

**Dienstag, 1. Januar 2019 (Neujahr), 3.00 Uhr**

ist das Mitführen und das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2, F3, F4 sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände im Sinne von § 3a des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG) in dem unter Ziffer II. definierten, räumlichen Geltungsbereich untersagt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

**II. Räumlicher Geltungsbereich**

**Raschplatz**

Der Raschplatz zwischen Berliner Allee, Fernroder Straße, südwestlicher Gebäudebegrenzung des Parkhauses am Hauptbahnhof und der Lister Meile. Die den Raschplatz begrenzenden Straßen gehören nicht zum Verbotsbereich.

**Ernst-August-Platz**

Der Ernst-August-Platz, begrenzt durch die anliegenden Gebäude, die Lister Meile (außerhalb des Tunnels) und den Einmündungsbereich Kurt-Schumacher-Straße, wobei die genannten Straßen zum Verbotsbereich gehören. Die den Platz begrenzenden Straßen Fernroder Straße / Bereich vor Ernst-August-Platz 10 und Luisenstraße / Bereich vor Ernst-August-Platz 8 sind vom Verbotsbereich ausgenommen.

**Bahnhofstraße**

Die Bahnhofstraße, begrenzt durch die anliegenden Gebäude

**Kröpcke**

Der gesamte Kröpcke, die Rathenaustraße in östlicher Richtung bis Einmündung Luisenstraße, die Ständehausstraße in westlicher Richtung bis zur Einmündung Georgstraße, die Georgstraße ab Ständehausstraße in nördlicher Richtung bis zum Kröpcke

### **Opernplatz**

Der gesamte Opernplatz und die Ständehausstraße ab Einmündung Georgstraße in östlicher Richtung. Die den Opernplatz begrenzenden Straßen Rathenausstraße ab Einmündung Luisenstraße in östlicher Richtung und An der Börse gehören nicht zum Verbotsbereich. Der nördliche, querende Gehweg (ca. 15 m südlich des Denkmals „Memoriam“) zwischen An der Börse und Georgstraße fällt in den Verbotsbereich. Die Georgstraße bis Ständehausstraße ebenfalls, wobei der westliche Gehweg auf der Gebäudeseite vom Verbotsbereich ausgenommen ist.

### **Platz der Weltausstellung**

Der gesamte Platz der Weltausstellung sowie die Karmarschstraße in nördlicher Richtung bis Kröpcke

### **Am Steintor / Steintorplatz**

Der gesamte Steintorplatz, die Georgstraße in östlicher Richtung bis Kröpcke, die Schmiedestraße bis Einmündung Am Marstall, die Georgstraße und Goethestraße in westlicher Richtung – Fahrbahn einschließlich). Die den Platz begrenzenden Straßen Goseriede und Kurt-Schumacher-Straße gehören nicht zum Verbotsbereich

Der konkrete Umfang und die Grenzen der vorgenannten Geltungsbereiche ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

## **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Dies hat zur Folge, dass eine etwa eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

## **IV. Zwangsmittellandrohung**

Für jedes Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen unter Verstoß gegen diese Verfügung wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten pyrotechnischen Gegenstände angedroht.

## **V. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Bekanntmachung am 21.12.18 in den hannoverschen Tageszeitungen HAZ und NP sowie durch Aushang im Rathaus. Die Verfügung und ihre Begründung können ab dem 21.12.18 beim Fachbereich Öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Hannover, Marienstr. 14, Zi. 101, während der Dienstzeit eingesehen werden.

## **Begründung**

Die Landeshauptstadt Hannover ist für den Erlass einer gefahrenabwehrrechtlichen Allgemeinverfügung gem. §§ 1 Abs. 1 und 97 Abs. 1 Nds. SOG<sup>1</sup> sachlich und gem. § 100 Nds. SOG örtlich zuständig.

Von einer vorherigen Anhörung wurde gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG<sup>2</sup> abgesehen.

---

<sup>1</sup> Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005, Nds. GVBl. 2005, 9, das zuletzt durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds.GVBl S. 307) geändert worden ist

Die Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage des § 11 Nds. SOG, wonach die Verwaltungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen können, um eine Gefahr abzuwehren.

Eine Gefahr im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Hierzu zählen neben Individualrechtsgütern, wie z.B. Leben, Gesundheit und körperliche Unversehrtheit, auch alle geltenden Normen des öffentlichen Rechts.

Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer konkreten Gefahr ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Anforderungen an die Prognose des Schadenseintritts umso geringer ausfallen, je bedeutsamer das gefährdete Rechtsgut ist.

Es liegt eine konkrete Gefahr im Sinne des § 2 Nr. 1 a) Nds. SOG vor.

Geschützt werden sollen durch die Verbotsregelung die Gesundheit und das Leben von Besucherinnen und Besuchern der Innenstadt Hannovers. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von so hoher Bedeutung, dass die Prognose des Schadenseintrittes entsprechend niedriger anzusetzen ist.

Bei ungehindertem Ablauf des Geschehens ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass auch zum Jahreswechsel 2018/2019 zahlreiche Personen die Innenstadt Hannovers aufsuchen und dort pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerk, wie Raketen, Batterien, Knallkörper, Sonnenräder, China-Bölller etc.) oder sonstige pyrotechnische Gegenstände (z.B. Bengalf Feuer) abbrennen werden, obwohl sie aufgrund der zum Teil dichten Bebauung und der großen Menschenmengen weder die erforderlichen Sicherheitsabstände zu Personen einhalten noch gewährleisten können, dass keine Personen von Querschlägern oder den Resten abgebrannter Raketen getroffen werden.

Nach den Erfahrungen der früheren Jahre ist zudem mit der Verwendung nicht zugelassener Feuerwerkskörper (Produkte mit fehlender CE-Kennzeichnung [CE-Zeichen] und/oder BAM-Identifikationsnummer, sogenannte „Polenböller“ etc.) unter Verstoß gegen § 5 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) sowie pyrotechnischer Gegenstände anderer Kategorien (3, 4, sowie T1 und T2, zum Beispiel Rauchpulver, Rauchtöpfe, Warnfackeln, Signalfackeln, Magnesiumfackeln, Bengalf Feuer/Bengalbeleuchtung etc.) zu rechnen. Die Einsatzkräfte der Polizei stellten allein im letzten Jahr in Hannovers Innenstadt 108 „Polenböller“ sicher.

Aufgrund der Erfahrungen in den letzten Jahren ist ebenfalls damit zu rechnen, dass in nicht geringer Zahl pyrotechnische Gegenstände gezielt gegen Personen – einschließlich Einsatzkräfte – gerichtet werden.

Dieses Verhalten verursacht erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit von Feiernden. Erheblich ist auch die Gefährdung von Polizei und Rettungsdiensten, die durch einen „Beschuss“ ihrer Kräfte mit Feuerwerkskörpern unmittelbar in ihrer Einsatzfähigkeit und Aufgabenerledigung beeinträchtigt werden.

In den Abendstunden zum Jahreswechsel 2017/18 reiste eine Vielzahl von Personen insb. über den Hauptbahnhof in die Innenstadt Hannovers. Von Beginn an konnte festgestellt werden, dass die „Feierstimmung“ sich durch massiven unsachgemäßen Gebrauch von Feuerwerkskörpern entlud. Dabei beschossen sich die feiernden Personen gegenseitig und sehr

---

<sup>2</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist

häufig wurden sogenannte „Polenböllern“ verwendet. Einige Menschen zündeten die Raketen an und hielten diese weiter in der Hand. Andere stellten sich die Batterien auf den Kopf und zündeten diese an. Auffallend war, dass auch sehr kleine Kinder (z.T. im Kinderwagen) einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt wurden. Ansprachen der begleitenden Eltern zeigten dabei keine oder nur sehr wenig Wirkung.

Polizeiliche Maßnahmen (sehr enge Begleitung und verstärkte Präsenz innerhalb der Personengruppen) waren erforderlich, damit zumindest ein massiver gegenseitiger Beschuss unterbunden werden konnte. Außerdem konnte eine Vielzahl von nach dem Sprengstoffgesetz verbotenen Gegenständen sichergestellt werden (Beschlagnahme/Sicherstellung von über 100 sog. Polenböllern). Gegen 00.00 h hielten sich auf dem Ernst-August-Platz und auf dem Kröpcke jeweils über 1000 Personen auf, davon insgesamt ca. 500 relevante Störer. Die eingesetzten Polizeibeamt\*innen waren vorrangig damit beschäftigt, die Gefahrenlagen abzuwehren, so dass die Aufnahme von Straftaten eine nachrangige Rolle spielte.

Nach hiesigen Erkenntnissen gab es mindestens 9 verletzte Personen, die mit dem RTW ins Krankenhaus gebracht wurden. Ein ungehinderter Einsatz von Rettungsfahrzeugen konnte nicht immer gewährleistet werden. Leider wurden auch zwei Kinder verletzt, insbesondere wurde ein neunjähriges Mädchen mit erheblichen Gesichtsverletzungen durch einen vor dem Gesicht explodierenden Feuerwerkskörper ins Krankenhaus eingeliefert.

Ein geeignetes milderer Mittel zur Erreichung des Zwecks besteht nicht. Die Maßnahme ist auch angemessen.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem bezeichneten Bereich aufhalten und pyrotechnische Gegenstände im Sinne dieser Verfügung mitführen bzw. abbrennen wollen. Maßnahmen gegen Störer sind nicht rechtzeitig möglich: ist ein Feuerwerkskörper erst einmal missbräuchlich gezündet, so ist es in der Regel zu spät für sichern- de Maßnahmen zum Schutze der o.g. Rechtgüter. Die missbräuchliche Verwendung erfolgt zumeist aus großen Personengruppen heraus, so dass die entsprechenden Störer nicht rechtzeitig vor dem Schadenseintritt erkannt werden können

Aufklärungsmaßnahmen gegenüber den Besuchern sind nach den Erfahrungen der vergan- genen Jahre nicht erfolgversprechend. Für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 sind die erforderlichen standardisierten und leicht verständlichen Informationen über die Si- cherheitsabstände regelmäßig Gegenstand der entsprechenden Bedienungsanleitungen. Diese werden von den Betroffenen erst gar nicht zur Kenntnis genommen oder bewusst missachtet. Bei Personen, die sich nicht zugelassene Feuerwerkskörper beschaffen oder die Feuerwerkskörper gegen Personen richten, ist aufgrund der i.d.R. zumindest bedingt vor- sätzlichen Begehungsform anzunehmen, dass sie Gesundheitsgefahren für sich und andere billigend in Kauf nehmen.

In zeitlicher und räumlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Der Zeitraum des Verwendungsverbotes wurde aufgrund der polizeilichen Erfahrungen der vergangenen Jahre bestimmt. Im Laufe der späteren Abendstunden steigt die Zahl der Per- sonen an, die sich im Geltungsbereich des Verbotes aufhalten und den Jahreswechsel auf der Straße feiern möchten. Die sich dort aufhaltenden Personen waren in den vergangenen Jahren zu einem erheblichen Teil alkoholisiert. Trotz großer Fluktuation ergaben sich punk- tuell Personendichten, die sich bei gefahrenträchtigem Verhalten von Einzelnen, insbesonde- re aber von Gruppen, zu Gefahren für die Gesundheit von Menschen entwickeln konnten.

Die Personen sind aufgrund ihrer Alkoholisierung wegen des damit abnehmenden Reakti- onsvermögens zum einen stärker gefährdet, zum anderen erhöht die alkoholbedingte Ent- hemmung zugleich die Neigung zu einem bestimmungswidrigen Gebrauch von Feuerwerks- körpern.

Gerade die Kombination aus dem unsachgemäßen Abbrennen von Feuerwerkskörpern und den räumlichen Gegebenheiten in den unter Ziffer II benannten Bereichen, verbunden mit dem regelmäßig an Silvester erhöhten Alkoholkonsum sowie einer ausgelassenen Feierstimmung, erhöht die Gefahr eines Schadenseintrittes und machen eine Reglementierung erforderlich.

Räumlich wurde der Geltungsbereich auf der Grundlage der Erfahrungen von Polizei und Feuerwehr festgelegt. In den letzten Jahren waren der Ernst-August-Platz und der Kröpcke die beiden Plätze, die am stärksten frequentiert waren und für die auch zum kommenden Jahreswechsel mit Personenzahlen und –dichten zu rechnen ist, die eine zulassungskonforme Verwendung von Feuerwerkskörpern unmöglich machen. Würde das Verbot nur für diese beiden Plätze verhängt, wäre zu erwarten, dass sich die Feiernden auf den anderen, in kurzer fußläufiger Entfernung befindlichen Plätzen sammeln werden und es dort zu vergleichbar gefährlichen Situationen kommen wird. Aus diesem Grund wurde der räumliche Geltungsbereich erweitert und schließt den Raschplatz, den Opernplatz, den Platz der Weltausstellung und den Platz Am Steintor mit ein.

Soweit Feuerwerkskörper vom Hauptbahnhof oder Kröpcke an andere Orte verbracht werden sollen, wurde diesem Anliegen insofern Rechnung getragen, als einzelne Straßen im Bahnhofsbereich zu diesem Zweck von der Verbotszone ausgenommen worden sind. Bei den Erwägungen zum Fußweg der Georgstraße wurden auch möglicherweise bestehende Interessen der dort ansässigen Gastronomie berücksichtigt.

### **Zu Nr. III.: Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung ist unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO erfolgt.

Die Landeshauptstadt Hannover kann dieser zeitlich bestimmbar, konkreten Gefährdungslage nur mit einer für diesen Zeitraum (31.12.18 (20.00 Uhr bis 01.01.19 (03.00 Uhr)) vollziehbaren Verfügung wirksam begegnen. Der mit dieser Allgemeinverfügung verfolgte Zweck der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für den erfassten Bereich würde fehlschlagen, wenn Rechtsbehelfen gegen diese Verfügung aufschiebende Wirkung zukäme. Es ist daher ausgeschlossen, zur Vollziehung dieser Verfügung den Ausgang eines etwaigen Hauptsacheverfahrens abzuwarten.

Im Rahmen einer Betrachtung möglicher Interessenkollisionen konnten keine der Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit gleichwertig oder höherwertig einzustufenden Interessen Dritter festgestellt werden, die einen Verzicht auf die Anordnung des Sofortvollzuges rechtfertigen würden.

### **Zu Nr. IV.: Zwangsmittellandrohung**

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 65 ff Nds. SOG. Für Verstöße gegen das Mitführgebot wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Andere Zwangsmittel führen nicht zum Erfolg oder sind untunlich: Zur Erreichung des Zwecks dieser Verfügung - den räumlichen Geltungsbereich von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 frei zu halten – ist die Festsetzung und ggf. Beitreibung eines Zwangsgeldes ungeeignet, weil das entsprechende Verfahren zu viel Zeit beansprucht, um noch rechtzeitig in der Silvesternacht Wirkung zu entfalten.

Grundsätzlich ist vorgesehen, angetroffene Personen zunächst auf das Mitführverbot anzusprechen und den Betroffenen Gelegenheit zu geben, die Verbotszone zu verlassen oder die Feuerwerkskörper an den vorgesehenen Abgabestellen zu entsorgen. Bei einem großen Andrang von Personen ist eine der Wegnahme vorgeschaltete Aufforderung, sich mit den mitgeführten Feuerwerkskörpern aus der Verbotszone zu entfernen, jedoch ungeeignet oder untunlich, da die Befolgung dieser Aufforderung nur mit hohem Zeitaufwand zu kontrollieren wäre, und die Bindung der Einsatzkräfte an einen einzelnen „Fall“ die Effektivität der behördlichen Aufgabenerledigung insgesamt gefährden würde.

Eine Sicherstellung mit anschließender Verwahrung anstelle der Vernichtung erscheint angesichts des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes und der entsprechenden Verwaltungsgebühren von mindestens 20 Euro (§§ 1, 3, 5, und 6 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und § 1 Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) gemäß Ziffer 108.3.2 der Anlage zur ALLGO) unverhältnismäßig und typischerweise auch nicht im Interesse des Schuldners. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine Abholung dieser Feuerwerkskörper erst am nächsten Werktag möglich wäre, wobei ein bestimmungsgemäßer Einsatz für Endverbraucher erst wieder zum nächsten Jahreswechsel zulässig wäre.

Vor einer etwaigen Festsetzung und Anwendung des Zwangsmittels ist ohnehin zu prüfen, ob dieses auch im konkreten Einzelfall verhältnismäßig ist, so dass atypische Sachverhalte auf dieser Ebene berücksichtigt werden können.

## **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Eine Anfechtung dieser Anordnung durch Klage hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VWGO keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Hannover die aufschiebende Wirkung einer Klage wiederherstellen.

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Dr. von der Ohe  
Stadtkämmerer